

1142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dipl.-Vw. Dr. Stix haben im Zuge der Beratungen über das Energiesicherungsgesetz — ESG (331 der Beilagen) in der Sitzung des Handelsausschusses am 5. Mai 1982 einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz geändert wird, eingebracht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. II Z 1:

Die Formulierung „zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen“ deckt den Gegenstand des Gesetzes in Übereinstimmung mit der Terminologie des IEP-Übereinkommens (Kapitel IV) präzise ab.

Zu Art. II Z 2:

Nach geltender Rechtslage müssen Verordnungen, die Lenkungsmaßnahmen enthalten, im Krisenfall wie andere im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß diese Regelung den Erfordernissen einer Krisenbewirtschaftung nicht adäquat ist. — Eine bessere Normierung ist im § 4 Abs. 4 des dem Energielenkungsgesetz analogen Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, enthalten. Es wird vorgeschlagen, das Energielenkungsgesetz in diesem Punkt dem Versorgungssicherungsgesetz anzupassen und damit die Möglichkeit zu schaffen, Lenkungsverordnungen auch in anderer geeigneter Form — etwa durch den Rundfunk oder durch Tageszeitungen — kundzumachen.

Zu Art. II Z 3:

Da auch bei den flüssigen Brenn- und Treibstoffen betrieblich anfallende Abfallstoffe ausgenommen sind, wird in analoger Weise auch bei den gasförmigen Treibstoffen das aus biogenen Abfallstoffen erzeugte Gas (Biogas, Holzgas) von den Lenkungsmaßnahmen ausgenommen.

Zu Art. II Z 4:

Energieträger können nicht nur zur Energiegewinnung und energetischen Verwendung eingesetzt werden, sondern auch als Rohstoff in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen. Dies ist zB bei Erdgas der Fall. Im untergeordneten Umfang gilt dies aber auch zB für bestimmte Erdölprodukte wie bituminöses Schieferöl, das für die Herstellung von Heilmitteln verwendet wird; oder Mineralödestillate bestimmter Siedegrenzen, die als Lösungsmittel für die Herstellung von Offset-Buchdruckfarben verwendet werden. Bei der Gesetzgebung des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, ist man davon ausgegangen, daß das Energielenkungsgesetz auch auf diese Fälle anzuwenden ist. In jüngster Zeit sind aber gegen diese Ansicht Bedenken vorgebracht worden, sodaß eine legislative Klarstellung notwendig erscheint. Die Verwendung von Energieträgern als Rohstoffe in Krisenzeiten im Energielenkungsgesetz zu verankern, findet seine Begründung einerseits darin, daß die energetische Verwendung die weitaus überwiegende ist, andererseits eine Aufsplitterung der Bewirtschaftung desselben Gegenstandes durch zwei verschiedene Verordnungen und zwei Verwaltungsapparate gerade in Krisenzeiten nicht zielführend ist.

Zu Art. II Z 5:

Neu ist in § 6 Abs. 1 die Z 3, die insbesondere auf Motorsportveranstaltungen abgestellt ist. Im übrigen

gen ist die Terminologie an die des Verkehrsrechts angepaßt worden.

Der Terminus „sonstiges persönliches Interesse“ wird, um eine genauere Abgrenzung zu gewährleisten, durch den Ausdruck „soziales Interesse“ ersetzt.

In Abs. 4 wird lediglich ein legistisches Versehen beseitigt.

Bei Erlassung von Verordnungen betreffend das Verbot und die Beschränkung der Benützung bestimmter Kraftfahrzeuge ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch für in der Forstwirtschaft verwendete Fahrzeuge vorzusehen.

Zu Art. II Z 6:

Die Limitierung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren bei Pauschalabnehmern ist aufzuheben, da in diesem Fall der Stromverbrauch nicht gemessen wird und ein Mehrverbrauch somit nicht festgestellt werden kann.

Zu Art. II Z 7:

Hier handelt es sich lediglich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers. So wie im § 11 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, muß es heißen „Kosten des Bundeslastverteilers“ bzw. „Kosten des Landeslastverteilers“. Damit im Zusammenhang wird auch die Praxis, daß der Verwaltungsapparat der Verbundgesellschaft bzw. der Landesgesellschaften den Lastverteilungsorganen zur Verfügung steht, durch Abs. 2 zur Klarstellung gesetzlich verankert.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher beteiligten, wurde die Verhandlung vertagt.

Der Handelsausschuß, der am 8. und 9. Juni 1982 seine Beratungen über das Energiesicherungsgesetz — ESG (331 der Beilagen) fortsetzte, hat auf Grund des oberwähnten gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dipl.-Vw. Dr. Stix einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz geändert wird, zur Beschlußfassung vorzulegen.

An diesen Debatten beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Heindl und Dipl.-Kfm. DDr. König.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beige druckten Fassung mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß Abg. Remplbauer.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 06 09

Remplbauer
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Energielenkungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 319/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1978 und BGBl. Nr. 290/1980 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

Artikel II

Art. II des Energielenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 319/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1978 und BGBl. Nr. 290/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, erforderlich ist,“

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeit-

punkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.“

3. § 3 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. gasförmige Brennstoffe, ausgenommen das aus biogenen Abfallstoffen erzeugte Gas.“

4. Dem § 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die im Abs. 2 genannten Energieträger können Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch dann unterzogen werden, wenn sie als Rohstoff verwendet werden.“

5. § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 haben zu lauten:

„§ 6. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 kann verboten werden:

1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen sowie Wasser- und Luftfahrzeugen mit Maschinenantrieb, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes;
2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf allen oder bestimmten Arten von Straßen sowie für alle oder bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb auf allen oder bestimmten Arten von Gewässern;
3. die Verwendung der in Z 1 und 2 genannten Fahrzeuge für bestimmte Zwecke oder Veranstaltungen.

(3) Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen von den gemäß Abs. 1 Z 1 verordneten Beschränkungen im Einzelfall, auf Dauer oder auf bestimmte Zeit, für das ganze Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete bewilligt werden, wenn eine solche Ausnahme im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist oder wenn ein erhebliches wirtschaftliches, berufliches oder soziales Interesse des Antragstellers vorliegt.

(4) In Verordnungen gemäß Abs. 1 kann auch bestimmt werden, in welcher Weise Fahrzeugpapiere zu kennzeichnen sind oder eine sonstige Kennzeichnung vorzunehmen ist, um eine Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen oder das Vorliegen einer nach Abs. 2 oder 3 in Betracht kommenden Ausnahme zu gewährleisten. Ebenso kann bestimmt werden, in welcher Weise die Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme nach Abs. 3 glaubhaft zu machen sind.

(5) Verordnungen gemäß den Abs. 1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Verkehr und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

6. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe der Mehrverbrauchsgebühren ist durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 10 unter Bedachtnahme auf die Höhe des unzulässigen Mehrverbrauches gestaffelt festzulegen. Sie darf je Kilowattstunde das Zehnfache des jeweils für den betreffenden Abnehmer geltenden Kilowattstun-

denpreises nicht übersteigen. Die eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren verbleiben den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sind zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu verwenden.“

7. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Die Kosten des Bundeslastverteilers hat die Verbundgesellschaft, die Kosten des Landeslastverteilers hat die jeweilige Landesgesellschaft zu tragen.

(2) Dem Bundeslastverteiler stehen für die Ausübung dieser Funktion die personellen und sachlichen Mittel der Verbundgesellschaft, dem Landeslastverteiler stehen für die Ausübung dieser Funktion die personellen und sachlichen Mittel der jeweiligen Landesgesellschaft zur Verfügung.“

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. III des Energielenkungsgesetzes.